

Satzung zur Änderung der H A U P T S A T Z U N G vom 27.03.2023

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 27.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.07.2019 beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung des Hohenlohekreises vom 26.07.2019 in der Fassung vom 07.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden folgende Ziffern geändert:

Nr. 3

die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,

Nr. 35

die Vorbereitung der Beschlüsse und sonstige Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter bei Unternehmen und Zweckverbänden mit einer Beteiligung von mehr als 30 %. Darunter fallen insbesondere die Arbeitsinitiative Hohenlohekreis gGmbH, die W.I.H. Wirtschaftsinitiative Hohenlohe GmbH, und der Heilbronner-Hohenloher-Haller-Nahverkehr GmbH (HNV),

2. In § 3 Abs. 2 wird folgende Ziffer 38 ergänzt:

die abschließende Vorberatung der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen.

3. In § 5 Abs. 4 Ziffer 1 erhöht sich die Summe der Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie der Anerkennung der Schlussrechnung von 200.000 EUR auf 275.000 EUR wie folgt:

Nr. 1

Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlage sowie die Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 275.000 EUR bis zu 1.000.000 EUR im Einzelfall, bei Straßenbaumaßnahmen bis zu 1.500.000 EUR im Einzelfall,

4. In § 5 Abs. 4 Ziffer 2 erhöht sich die Summe des Vollzugs des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen von 200.000 EUR auf 275.000 EUR wie folgt:

Nr. 2

Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 275.000 EUR überschritten wird, sowie die Übertragung von Haushaltsermächtigungen, soweit die Verwaltung nicht durch Gesetz zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf,

5. In § 5 Abs. 4 Ziffer 3 wird das Wort Freigebigkeitsleistungen durch das Wort Freiwilligkeitsleistungen wie folgt ersetzt:

Nr. 3

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,

6. In § 5 Abs. 4 Ziffer 4 wird die Summe der Niederschlagungen sowie des Erlasses von 10.000 EUR bis 30.000 EUR auf 30.000 EUR bis 50.000 EUR wie folgt ersetzt:

Nr. 4

der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,

7. § 5 Abs. 5 wird gestrichen und findet sich nun in § 3 Abs. 2 Nr. 38 wieder.

8. Aufgrund der Änderungen gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1-4 ergeben sich folgende Änderungen in § 7 Abs. 3 Nr. 2-5:

Nr. 2

die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 275.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigen,

Nr. 3

der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 275.000 EUR im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand,

Nr. 4

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 2.500 EUR,

Nr. 5

der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall,

9. In § 7 Abs. 4 Nr. 8 entfällt ebenfalls die abschließende Aufzählung wie folgt:

Nr. 8

die Vorbereitung der Beschlüsse und sonstige Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter bei Unternehmen und Zweckverbänden mit einer Beteiligung von 30 % oder weniger. Darunter fallen insbesondere die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH, die Junior Trading Künzelsau GmbH, die Juventas eG, die Kreisbaugenossenschaft Künzelsau eG, die Kreisbaugenossenschaft Öhringen eG und die Kommunales Rechenzentrum Franken Grundstückseigentümergeinschaft (GbR),

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Künzelsau, 27.03.2023

Landratsamt Hohenlohekreis

gez.

Dr. Matthias Neth
Landrat